



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. August 2018

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>219 Anerkennung einer Stiftung (VielRespektStiftung) S. 329</p> <p>220 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 329</p> <p>221 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 330</p>	<p>222 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG in Duisburg S. 331</p> <p>223 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Julia Copindean) S. 332</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>224 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte S. 332</p>
--	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

219 Anerkennung einer Stiftung (VielRespektStiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13-St.2075

Düsseldorf, den 17. August 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„VielRespektStiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.08.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 329

220 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.07.03.68-3-39883/2017

Düsseldorf, den 21. August 2018

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat mit Datum vom 19.01.2018 einen Antrag auf Prüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG im Zusammenhang mit der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 Abs. 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Emschermündung (KLEM) durch die Errichtung und den Betrieb einer Versuchsanlage zur Phosphorrückgewinnung auf dem Technikums-gelände gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Emschermündung der Größenklasse 5, in dem Abwasser aus dem in § 1 der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche der Flusskläranlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.1999 - 54.40.09 - EG - in der zur Zeit gültigen Fassung festgelegten Einzugsgebiet (für bis zu 2,4 Mio Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 75 ha Größe.

Die Versuchsanlage dient der Erprobung eines Verfahrens zur Rückgewinnung von pflanzenverfügbarem Phosphor aus Klärschlamm durch doppel-thermische Behandlung mit einer Durchsatzleistung von ca. 100 kg/h entwässertem Klärschlamm.

Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb einer Versuchsanlage zur Phosphorrückgewinnung auf dem Technikums-gelände (Versiegelung von ca. 420 m² Grundfläche) beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks die Fläche eines ehemaligen Erdbeckens für Belüftungsversuche.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Städtedreieck von Duisburg, Oberhausen und Dinslaken und ist anthropogen überformt. Im derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr ist das Gebiet als Freiraum mit der Funktion regionaler Grünzug und der zweckgebundenen Nutzung für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen ausgewiesen. Gebiete mit besonderer ökologischer

Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt. Durch die geplante Änderung, die innerhalb des Kläranlagengeländes ca. 420 m² Fläche beanspruchen wird, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen während der Bauphase sind nicht zu erwarten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jörg Strauch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 329

221 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.07.03.72-5-25408/2018

Düsseldorf, den 16. August 2018

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, hat mit Datum vom 20. Juni 2018 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für den Bau einer Fällmittellageranlage mit Befüllleinrichtung und Dosierstation auf dem Grundstück Kettelerstraße 55, 47574 Goch gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Goch der Größenklasse 5, in dem Abwasser der Stadt Goch gereinigt wird, besitzt eine Plangröße von bis zu 122.000 Einwohnerwerte [EW]. Die Plangröße wird durch die beantragte Maßnahme nicht verändert. Die beantragte Änderung umfasst die Genehmigung für den Bau einer Fällmittellageranlage mit Befüllleinrichtung und Dosierstation.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Unterlauf der Niers auf dem Stadtgebiet Goch und ist anthropogen überformt. Die Kläranlage befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet, die Belange werden im Rahmen der notwendigen Befreiung gemäß § 67 BNatSchG berücksichtigt. Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH- Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet werden durch das gesonderte Verfahren gemäß § 67 BNatSchG und den entsprechenden Ausgleich vermieden.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 330

222 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG in Duisburg

Bezirksregierung
100-53.0010/18/9.2.1

Düsseldorf, den 22. August 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG in Duisburg

Antrag der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Mineralöl-Tanklager

Die Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 25.01.2018, zuletzt ergänzt am 07.08.2018, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mineralöl-Tanklager durch Austausch eines Schiffsverladearms an der Schiffsverladungs 2 auf dem Betriebsgelände Am Parallelhafen 36 in 47059 Duisburg gestellt.

Der neue Verladearm ist mit einem Nottrennsystem ausgestattet. Art und (Umschlags-) Menge der gelagerten Stoffe bleiben unverändert.

Bei der beantragten Änderung der Mineralöl-Tanklager der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.2.1.3 UVPG.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 331

223 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Julia Copindean)

Bezirksregierung
48.01/AO-SF/Turdean/58/Ho/2017

Düsseldorf, den 21. August 2018

Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Frau Julia Copindean)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.07.2018, Aktenzeichen 48.01/AO-SF/Turdean/58/Ho/2017 an Frau Julia Copindean öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5022 für die Empfängerin offen und kann dort von der Empfängerin während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag
gez. Michaela Horst

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 332

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

224 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

Essen, den 08. August 2018

Die Herrn Malik Moazzam Hussain, geboren 21.12.1973 in Gujranwala, wohnhaft: Heintzmannstr. 14a, 45143 Essen, am 07.08.2001 durch die Stadt Apolda erteilte und seit dem 30.06.2005 unbefristet gültige Reisegewerbekarte für den Handel mit Textilien, Geschenkartikeln, Lederwaren und Schmuck ist seit dem 09.06.2018 ungültig.

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 332

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf